

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	10.07.2026	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	24.07.2026	öffentlich	Beschlussfassung

Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht 2025 des Landkreises Göppingen

I. Beschlussantrag

1. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Jahresabschluss 2025 mit Anhang und Rechenschaftsbericht des Landkreises Göppingen zuzustimmen und diesen nach erfolgter Prüfung gem. § 110 GemO festzustellen.
2. Der Ausschuss stimmt den dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. Zuständigkeitsordnung (Gesamtergebnisrechnung Kapitel 5.1 Seite 78ff., Gesamtfinanzrechnung Kapitel 5.2 Seite 109ff. sowie Kenntnisnahme der erheblichen Budgetabweichungen in Kapitel 3.5 Seite 30ff.) zu.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Haushaltsjahr 2025

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres hat die Verwaltung einen Jahresabschluss gem. § 95 GemO aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltswirtschaftlichen Bestimmungen aufzustellen.

Das Amt für Finanzen und Beteiligungen hat den Jahresabschluss 2025 einschließlich der erforderlichen Unterlagen aufgestellt (vgl. Anlage der Beratungsunterlage). Wie bereits in den drei erstellten Finanzzwischenberichten für das Jahr 2025 prognostiziert (zuletzt VA 20.03.2026, BU 2026/009), schließt das Jahr 2025 mit einem **Fehlbetrag in Höhe von -22,34 Mio. €** (Plan -9,14 Mio. €) ab. Darin enthalten ist der Defizitausgleich für die AFK GmbH von rund -19,02 Mio. € (geplant -16,10 Mio. €). Der Haushaltsausgleich erfolgt durch eine betragsgleiche Entnahme aus der ErgebnISRücklage.

Wie beschrieben, informierte die Verwaltung unterjährig im Jahr 2025 über die finanziellen Entwicklungen des Landkreises; im Ersten Finanzzwischenbericht (Berichtszeitpunkt 15.05.), im Zweiten Finanzzwischenbericht (Berichtszeitpunkt 15.09.) und im Dritten Finanzzwischenbericht (Berichtszeitpunkt 31.12.).

Der Dritte Finanzzwischenbericht prognostizierte ein Gesamtergebnis für 2025 in Höhe von -23,93 Mio. €. Das tatsächliche Gesamtergebnis beträgt nun -22,34 Mio. €. Dieses wird den Rücklagen entnommen. Ursache für die Abweichung des Dritten Finanzzwischenberichtes zum nun erstellten Jahresabschluss 2025 sind Vorgänge, die erst nach dem Berichtszeitpunkt des Dritten Finanzzwischenberichtes zum 31.12.2025 stattfanden (vgl. Kapitel 3.1 Seite 18 f.).

Beispielhaft ist hier zu nennen:

- **Mehrerträge**

Kostenerstattungen und Umlagen	+ 5,10 Mio. € (Kap. 3.1 S. 19)
Übertragung von Spenden	- 0,32 Mio. € (Kap. 6.5 S. 168)
<u>Zuwendungen und allgemeine Umlagen</u>	<u>+ 2,54 Mio. € (Kap. 6.5 S. 19f)</u>
SUMME:	+ 7,32 Mio. €

- **Mehraufwendungen**

Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 0,63 Mio. € (Kap. 3.1 S. 19f)
Transferaufwendungen	+ 2,31 Mio. € (Kap. 3.1 S. 19f)
Sach- und Dienstleistungen	+ 1,89 Mio. € (Kap. 3.1 S. 19f)
<u>Abschreibungen</u>	<u>+ 3,07 Mio. € (Kap. 5.1.2 S. 98ff)</u>
SUMME:	+ 6,64 Mio. €

2. Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung 2025 schließt im Vergleich zu 2024 mit folgenden Eckwerten ab:

	31.12.2024	31.12.2025
Ordentliche Erträge	419.198.035,82 €	438.354.042,84 €
Ordentliche Aufwendungen	446.440.442,95 €	460.930.832,04 €
Ordentliches Ergebnis (Entnahme Rückl. ord. Ergebnis)	- 27.242.407,13 €	- 22.576.789,20 €
Sonderergebnis (Zuführung Rückl. Sonderergebnis)	5.233,38 €	229.539,65 €
Gesamtergebnis	- 27.237.173,75 €	- 22.347.249,55 €

Das ordentliche Ergebnis beinhaltet alle geplanten ordentlichen Aufwendungen und Erträge. Das Sonderergebnis beinhaltet hingegen alle Aufwendungen und Erträge, die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen. Hierunter fallen beispielsweise solche im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögensgegenständen über bzw. unter dem Buchwert, Katastrophen und ähnlichen Ereignissen. Detaillierte Erläuterungen zu den Abweichungen beim ordentlichen Ergebnis und Sonderergebnis sind in Kapitel 5.1 Seite 78 ff. zu finden.

3. Gesamtfinanzrechnung

Die Gesamtfinanzrechnung 2025 schließt im Vergleich zu 2024 mit folgenden Eckwerten ab:

	31.12.2024	31.12.2025
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	4.583.140,90 €	10.305.561,78 €
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 17.939.435,97 €	- 19.702.464,15 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus:		
- Investitionstätigkeiten	- 74.144.063,32 €	- 37.697.889,18 €
- Finanzierungstätigkeiten	- 40.232.935,26 €	- 24.280.924,50 €
Überschuss/Bedarf aus huw. Vorgängen	57.572.984,91 €	24.328.033,14 €
Endstand an Zahlungsmitteln	10.305.561,78 €	1.514.166,09 €

Detailerläuterungen zu den Abweichungen der Gesamtfinanzrechnung sind in Kapitel 5.2 Seite 109 ff. zu finden.

4. Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung (Bilanz) 2025 schließt im Vergleich zu 2024 mit folgenden Eckwerten ab:

	31.12.2024	31.12.2025
AKTIV		
Immaterielles Vermögen	676.533,43 €	611.763,00 €
Sachvermögen	154.591.930,21 €	166.939.074,64 €
Finanzvermögen	208.687.828,89 €	228.082.430,58 €
Aktiver Abgrenzungsposten	140.741.787,77 €	136.859.836,26 €
PASSIV		
Basiskapital	119.088.952,37 €	119.088.952,37 €
Rücklagen	24.226.566,46 €* <i>Zwischensumme Eigenkapital</i>	1.879.316,91 € <i>120.968.269,28 €</i>
Sonderposten	18.976.355,91 €	23.449.533,14 €
Rückstellungen	19.174.211,43 €	21.062.817,87 €
Verbindlichkeiten	313.769.907,82 €	363.334.767,69 €
Passive Rechnungsabgrenzung	9.462.086,31 €	3.677.716,50 €
Bilanzsumme	504.698.080,30 €	532.493.104,48 €

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2025 fand keine Umbuchung aus den Ergebnismittelrücklagen in das Basiskapital statt. Detailerläuterungen zur Vermögensrechnung sind in Kapitel 5.3 Seite 116 ff. zu finden.

* = In Höhe von 9,04 Mio. € nicht mit Liquidität/Eigenmittel hinterlegt, da der Umbuchung von der Ergebnismrücklage in das Basiskapital mit Beschluss zum Jahresabschluss 2022 nicht zugestimmt wurde; vgl. KT 14.07.2023, BU 2023/121.

5. Kennzahlen

Die **Kennzahlen** zum Jahresabschluss 2025 (z. B. Eigenkapitalquote, Verschuldung/Einw.) sind im Einzelnen in Kapitel 3.6 Seite 31 ff. und 6.8. Seite 186.

Die in der Zuständigkeit der Verwaltung gebildeten **Ermächtigungsüberträge** sind in Kapitel 6.5 Seite 165 ff. zu finden.

Der Aufbau des Jahresabschlusses 2025 orientiert sich am Aufbau der vorangegangenen Jahresabschlüsse, um eine möglichst hohe Vergleichbarkeit sicherzustellen. Detailerläuterungen und Einzelheiten zum Jahresabschluss 2025 sind in der Anlage zur Beratungsunterlage enthalten.

Der Jahresabschluss 2025 konnte innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten bzw. zum 30.06. des Folgejahres aufgestellt werden.

6. Umbuchung aus der Ergebnismrücklage in das Basiskapital

Im Rahmen der Evaluierung des NKHR-Regelungsrahmens 2015/2016 und der Änderung der GemHVO durch Verordnung vom 29.04.2016 (GBl. S. 332), besteht seitdem die Möglichkeit („kann“-Regelung) zur Umbuchung von den Ergebnismrücklagen in das Basiskapital gem. § 23 Satz 4 GemHVO.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 hat die Verwaltung erstmalig einen konkreten Umbuchungsbetrag durch das Berechnungsschema der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelt. Die jährliche Überprüfung bzw. Ermittlung und eventuelle Umsetzung einer Umbuchung aus den Ergebnismrücklagen in das Basiskapital beruht auch auf verschiedenen Prüfungsbemerkungen der örtlichen Prüfung vergangener Jahresabschlüsse.

Grund hierfür ist: Die Ergebnismrücklage suggeriert Überschüsse zur Tötigung von Investitionen. Da die Ergebnismrücklage teilweise aber nicht mit Liquidität hinterlegt ist, können aus ihr keine Investitionen getätigt werden. Daher wird die Vermögenslage – bei Nichtumbuchung – des Landkreises anhand der Bilanz nur eingeschränkt korrekt dargestellt.

Im Allgemeinen werden die Umbuchungsbeträge mit einer Fußnote beim Basiskapital ausgewiesen (vgl. Kapitel 2.3 Seite 14ff.). Dieses Verfahren wurde seit dem Jahresabschluss 2018 bis zum Jahresabschluss 2021 umgesetzt. Dem vorgeschlagenen Umbuchungsbetrag zum Jahresabschluss 2022 mit 9,04 Mio. € stimmte der Kreistag in seiner Sitzung am 14.07.2023 nicht zu. Über diesen Betrag

ist die ausgewiesene Ergebnissrücklage nicht mit Liquidität hinterlegt bzw. gedeckt. Die Vermögenslage des Landkreises wird demnach nicht korrekt dargestellt.

Für den Jahresabschluss 2025 ergibt sich zum dritten Mal seit dem Jahresabschluss 2018 kein möglicher Umbuchungsbetrag aus der Ergebnissrücklage in das Basiskapital.

Zusammenfassung – strategische Aussagen:

Der vorliegende Jahresabschluss ist bereits der dritte mit einem Fehlbetrag des Landkreises seit der Umstellung auf die kommunale Doppik. Die Ergebnissrücklage aus dem ordentlichen Ergebnis wurde in den Jahren 2023, 2024 und 2025 auf nur noch **1,87 Mio. €** abgebaut.

Der Landkreis Göppingen verfügt zum Jahresende über liquide Mittel in Höhe von 1,51 Mio. €. Hinzu kommen die Forderungen aus Kassenbestandsverstärkungsmitteln der ALB FILS KLINIKUM GmbH 84,94 Mio. €. Um diese finanzieren zu können, musste ein Kassenkredit (100 Mio. €) aufgenommen werden. Ohne die Finanzierung durch einen Kassenkredit wäre der laufende Betrieb des Landkreises Göppingen nicht mehr darstellbar; es würde eine Minusliquidität von ca. 85 Mio. € vorliegen. Die Entwicklung ist bedenklich, aber unter den Landkreisen in Baden-Württemberg keine Seltenheit, sondern vielmehr die Regel geworden. Eine Rückkehr zur positiven Liquidität scheint aktuell unrealistisch.

Es bleibt festzuhalten, dass die Weiterverfolgung des Haushaltskonsolidierungsprozesses auch für die kommenden Haushalte weiterhin höchste Priorität haben muss, wenn die Handlungsfähigkeit des Landkreises erhalten und Gestaltungsspielräume geschaffen werden sollen. Zudem müssen Bund und Land im Zusammenhang mit Konnexitätsleistungen (von Bund und Land auf die kommunale Ebene übertragene Aufgabenerfüllung) zu ihrem Wort stehen und Landkreise sowie Kommunen mit einer auskömmlichen Finanzausstattung versehen. Erst dann ist eine realistische Entlastung der kommunalen Familie und damit der Kreisfinanzen zu erwarten. Es wird auch an dieser Stelle auf die beiden Aktionstage im Juni 2026 verwiesen.

Es besteht nun mehr denn je eine hohe Gefahr, dass künftige Haushalte des Landkreises durch das Regierungspräsidium Stuttgart nicht mehr oder nur unter Auflagen genehmigt werden können.

III. Handlungsalternative

Grundsätzlich keine, da die Erstellung des Jahresabschlusses gem. § 95 GemO verpflichtend ist.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2025 hat in die folgende Haushalts- und Liquiditätsplanung einzufließen.

5. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
Außenwirkung	☒	☐	☐	☐	☐

gez.
Markus Möller
Landrat